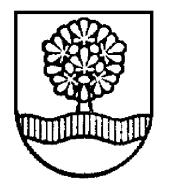
Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gültig seit 1. November 2010

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das kantonale Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Organisation

§ 1 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und wählt die folgenden Organe:

- a) Friedhofverantwortlicher
- b) Totengräber
- c) Friedhofpfleger
- d) Abwartin für die Aufbahrungshalle

Die Wahl dieser Organe erfolgt gemäss Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

¹ Friedhofverantwortlicher

Für die Belange der im Rahmen dieses Reglements sich ergebenden Aufgaben ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes und über das Bestattungswesen, insbesondere über die Obliegenheiten des Totengräbers, des Friedhofpflegers, der Abwartin für die Aufbahrungshalle und sämtlichen am Bestattungswesen beteiligten Personen.

² Totengräber Die Aufgaben des Totengräbers sind im Pflichtenheft gemäss Anhang 1 festgehalten.

³ Friedhofpfleger Die Aufgaben des Friedhofpflegers sind im Pflichtenheft gemäss Anhang 2 festgehalten.

⁴ Abwartin der Aufbahrungshalle Die Aufgaben der Abwartin der Leichenhalle sind im Pflichtenheft gemäss Anhang 3 festgehalten.

§ 3 Besoldung

Die Besoldung für die Organe ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde festgehalten.

II. Bestattungsordnung

§ 4 Meldepflicht

- a) Bei einem Todesfall sind folgende Organe zu benachrichtigen:
 - Gemeindeverwaltung
 - Zivilstandsamt
 - Pfarramt
 - Totengräber (Bestattung)
 - Abwartin (Aufbahrung, Blumen und Kränze)Bestattungsinstitut (Einsargung und Sargüberführung)
- b) Auf Anordnung der Hinterbliebenen eines Verstorbenen, bereitet der Totengräber die Grabstätte vor.

Auf Anfrage der Hinterbliebenen organisiert der Totengräber die Leichenträger. In diesem Fall, gehen die Kosten der Leichenträger zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Entschädigung des Totengräbers erfolgt durch die Gemeinde.

§ 5 Grabgeläute

Bei jedem Todesfall in der Gemeinde, sind ungeachtet der Konfession und der Todesursache, die Glocken zu läuten.

§ 6 Auf dem Gemeindefriedhof werden bestattet

- a) Einwohner der Gemeinde Kestenholz
- b) Bürger der Gemeinde Kestenholz, gleichgültig wo ihr letzter Wohnort war.
- c) Personen, die ein Gesuch gestellt haben, und dieses durch den Gemeinderat bewilligt worden ist.

Die Entschädigungen für alle Beisetzungen werden im Gebührentarif festgelegt.

§ 7 Erd- und Urnenbestattung

- ¹ Erdbestattung und Kremation dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.

³ Der Zeitpunkt der Abdankung oder der Beisetzung wird von den Angehörigen mit dem betreffenden Pfarramt abgesprochen.

III. Friedhofordnung

§ 8 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabanlagen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und 1 Urne
- b) Urnennischen für höchstens 2 Urnen
- c) Urnenerdbestattung für höchstens 2 Urnen
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Grab des Unbekannten (Urnenerdbestattung)

Familiengräber sind nicht gestattet.

§ 9 Grabesruhe

Die Grabesruhe für alle Grabarten beträgt mindestens 20 Jahre.

Nach Ablauf dieser Zeit, ist der Friedhofverantwortliche ermächtigt, die Gräber abräumen zulassen oder abzuräumen. Die Angehörigen werden aufgefordert, in einer bestimmten Frist, die Grabsteine wegzuräumen. Wird die Frist nicht eingehalten, werden die Gräber durch die Gemeinde geräumt.

§ 10 Urnenbestattung

- ¹ Sollen grundsätzlich auf den Urnenfeldern erfolgen. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber sind erlaubt, wenn die Grabesruhe noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- ² Mit Einverständnis der nächsten Angehörigen und der Bewilligung des Friedhofverantwortlichen ist eine kürzere Grabesruhe möglich.

⁴ Ist die verstorbene Person konfessionslos, wird die Beisetzungsart mit der Einwohnergemeinde abgesprochen. Die Beerdigungsfeier ist in diesem Fall von den Hinterbliebenen zu organisieren. Bei diesen Besprechungen, muss die persönliche Entscheidung des Verstorbenen, keiner Konfession mehr anzugehören, gewahrt werden.

⁵ Findet die Kremation nach der Abdankung statt, ist zur Beisetzung der Urne der Totengräber aufzubieten.

⁶ An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

⁷ Auf dem Holzgrabkreuz ist der Name der verstorbenen Person anzubringen.

§ 11 Grabtiefe

Die Mindesttiefe der Gräber ist wie folgt:

a) Erwachsene 1.50 m b) Urnengräber 0.60 m

Länge und Breite der Gräber richtet sich nach der Grösse des Sarges.

§ 12 Grabfläche

Nach Ablauf einer gewissen Zeit werden die Erdbestattungsgräber durch den Totengräber mit einem Holzrahmen versehen, der eine Länge von 1.50 m, eine Breite von 0.60 m und eine Höhe von 0.12 m aufweist. Die Beschaffung und das Setzen ist Sache der Gemeinde.

Nach zwei vollen Grabreihen wird auf eine Pflanzzeit hin von der Gemeinde der Zwischenweg und die Einfassung mit Waschbetonplatten belegt.

Die fertigen Grabflächen betragen:

a) Erwachsene 1.00 m x 0.60 m b) Urnengräber 0.60 m x 0.40 m

§ 13 Grabmale

Für Grabsteine gilt folgende Regelung:

- a) Nach einer halben Grabreihe wird vom Totengräber ein Fundament aus Beton erstellt.
- b) Grabsteine dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Erwachsene Höhe 1.00 m (über Boden gemessen)

Breite 0.55 m

Tiefe 0.15 m - 0.18 m (plus Relief)

Kinder und Höhe 0.70 m (über Boden gemessen)

Urnengräber Breite 0.35 m

Tiefe 0.12 m (plus Relief)

Der Grabstein kann in Form, Qualität und Ausführung frei gewählt werden. Dagegen sind schwarze Steine und Grabplatten nicht gestattet.

- c) Die Entwürfe für die Grabsteine sind dem Friedhofverantwortlichen vor Beginn der Ausführung im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Beim Stellen der Grabsteine ist ein Abstand von Mitte zu Mitte von 0.90 m einzuhalten. Sie sind auf das von der Gemeinde erstellte Fundament zu setzen.
- e) Vor dem Versetzen der Grabsteine ist der Totengräber zu benachrichtigen.

f) Erhält ein Grab keinen Grabstein, so versieht die Gemeinde diese Ruhestätte mit einem solchen in einfacher Ausführung.

§ 14 Grabunterhalt

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

Auf den Grabflächen dürfen keine Sträucher und Koniferen etc. gepflanzt werden. Pflanzen dürfen die Grabsteine nicht überragen, sonst werden sie nötigenfalls vom Friedhofpfleger zurückgeschnitten.

Erhält ein Grab keine Bepflanzung, so wird vom Friedhofverantwortlichen eine Bepflanzung angeordnet.

Die Verrechnung dieser Kosten wird durch den Gemeinderat geregelt.

§ 15 Urnennischenanlage

- ¹ Unterhalt und gärtnerische Gestaltung der Urnennischenanlage ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen auf der Anlage sind nicht erlaubt.
- ² Auf die vorhandene Marmorplatte wird im Auftrag der Gemeinde, der Name des Verstorbenen eingraviert. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.

§ 16 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Unterhalt und gärtnerische Gestaltung der Anlage ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen auf der Anlage sind nicht erlaubt.
- ² In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird unentgeltlich die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Totengräber aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen.
- ³ Auf der Fläche des Gemeinschaftsgrabes dürfen kein Grabschmuck oder Grablaternen angebracht werden. In der Zeit der Bestattung können Kränze und Blumengebinde oder –schalen hingestellt werden. Diese werden durch den Friedhofpfleger nach dem Verblühen oder spätestens nach 30 Tagen auf Kosten der Gemeinde entsorgt.
- ⁴ Ein individuelles Grabmal wird auf dem Gemeinschaftsgrab nicht erstellt. Auf einer dafür von der Gemeinde bestimmten Steinplatte können Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.

§ 17 Besucher

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- ² Jedes Beschädigen, Verunstalten oder Verunreinigen der Gräber, der Grabsteine und der Friedhofanlage ist verboten. Vom Verursacher wird Schadenersatz verlangt.
- ³ Für Schäden von Kinder haften deren Eltern, für Schäden von Tieren deren Besitzer.
- ⁴ Grundsätzlich ist der Aufenthalt auf dem Friedhof, von Kinder unter 10 Jahren, nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
- ⁵ Das Mitführen von Hunden auf der Friedhofanlage ist verboten.

IV. Gebührentarif

§ 18 Grabkosten für Einwohner der Gemeinde Kestenholz (§ 6a)

a)	Sargreihengräber	Fr.	500.—
b)	Urnennischen	Fr	500.—
c)	Urnenerdbestattungen	Fr.	500.—
d)	Gemeinschaftsgrab	Fr.	500. —
Aufbahrungshalle inkl. Reinigung Fr.			250.—

§ 19 Grabkosten für Auswärtige (§ 6b + c)

b) c)	Sargreihengräber Urnennischen Urnenerdbestattungen Gemeinschaftsgrab	Fr. Fr.	1'500.— 1'500.— 1'500.— 1'500.—
Aut	fbahrungshalle inkl. Reinigung	Fr.	500.—

V. Aufbahrungshalle

§ 20 Benützungsordnung

- ¹ Die Verstorbenen der Gemeinde können in der Aufbahrungshalle bis zur Bestattung aufgebahrt werden.
- ² Wenn die Halle nicht von Einwohnern belegt ist, können auch auswärtige Verstorbene aufgebahrt werden.

³ Bei jeder Überführung in die Aufbahrungshalle ist die Abwartin zu benachrichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Sonderregelung

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt.

§ 22 Gebührentarif

Für Änderungen des Gebührentarifes ist der Gemeinderat zuständig.

§ 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. November 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 16.12.2010

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Sig. Roger Wyss Sig. Marco Bürgi

⁴ Die Verstorbenen können offen aufgebahrt werden. In speziellen Fällen, kann dies aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden.

⁵ Aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen und von Drittpersonen jeweils zwischen 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr besucht werden.

⁶ Es dürfen nur der Aufenthalts- und der Besucherraum betreten werden.

⁷ Die Kränze und Blumen können von den Angehörigen oder von den Gärtnereien im gedeckten Eingangsbereich der Aufbahrungshalle deponiert werden.

Eine halbe Stunde vor Beginn der Abdankung oder Beisetzung wird der Aufbahrungsraum geschlossen. Abgang von der Aufbahrungshalle zur Kirche, 15 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes.

^{2.} Es ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2005.

Pflichtenheft für den Totengräber

I. Allgemeines

Der Totengräber

- a) Der Totengräber wird vom Einwohnergemeinderat eingesetzt, der das Amt ausschreibt und auch die Wahl vornimmt
- b) Der Totengräber ist dem Friedhofverantwortlichen unterstellt, dem die Organisation und die Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten auf dem Friedhof obliegen.
- c) Die Arbeiten auf dem Friedhof sind nach dem Pflichtenheft gewissenhaft, sauber und korrekt auszuführen.
- d) Die Besoldung ist in der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde festgehalten.

II. Auszuführende Arbeiten

Bei einem Todesfall	Vorbereitung der Grabstätte (Erdgrab, Urnengrab, Urnennische)
Vor der Bestattung	Sarg oder Urne bereitstellen für die Beerdigungsfeier Blumenschmuck und Kränze zur Grabstätte tragen (Bei Trauergottesdienst kommen 3 Kränze in die Kirche)
Bei der Bestattung	Sarg oder Urne in die Kirche und zur Grabstätte begleiten Bestattung des Sarges mit den Leichenträgern Urne in die Nische oder in das Urnengrab legen Zudecken der Grabstätte und den Blumenschmuck anordnen
Je nach Bedarf	Auf verlangen der Angehörigen, die alten Kränze entfernen und die Grabstätte für die Bepflanzung vorbereiten Zu einem späteren Zeitpunkt wird diese Fläche noch mit einem Holzrahmen versehen Fundament für das Setzen der Grabsteine erstellen Mithilfe bei der Räumung eines Grabfeldes Entsorgung des anfallenden Abfalles Winterdienst auf den Durchgangswegen
Kestenholz, den	

Der Friedhofverantwortliche

Pflichtenheft für den Friedhofpfleger

Allgemeines

- a) Der Friedhofpfleger wird vom Einwohnergemeinderat eingesetzt, der das Amt ausschreibt und auch die Wahl vornimmt.
- b) Der Friedhofpfleger ist dem Friedhofverantwortlichen unterstellt, dem die Organisation und die Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten auf dem Friedhof obliegen.
- Die Arbeiten auf dem Friedhof sind nach dem Pflichtenheft gewissenhaft, c) sauber und korrekt auszuführen.
- Die Besoldung ist in der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde d) festgehalten.

II. Auszuführende Arbeiten				
Wöchentliche Arbeiten:	Wege und Plätze reinigen Kehrichtbehälter leeren			
Je nach Bedarf:	Rasen mähen Grünstreifen und Rabatte pflegen Unkraut jäten Unterhalt der Friedhofbeleuchtung			
Frühlingsarbeiten:	Wasserbrunnen anstellen und Wasserkannen bereitstellen Pflanzungen kontrollieren			
Herbstarbeiten:	Wasserbrunnen abstellen und Wasserkannen versorgen Laub der Bäume und Sträucher zusammennehmen Bäume und Sträucher schneiden			
Winterarbeiten:	Weihnachtsbaumbeleuchtung			
Kestenholz, den				
Der Friedhofpfleger	Der Friedhofverantwortliche			

Pflichtenheft für die Abwartin der Aufbahrungshalle

I. Allgemeines

- a) Die Abwartin der Aufbahrungshalle wird vom Einwohnergemeinderat eingesetzt, der das Amt ausschreibt und auch die Wahl vornimmt.
- b) Die Abwartin ist dem Friedhofverantwortlichen unterstellt, dem die Organisation und die Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten in der Aufbahrungshalle obliegen.
- c) Die Arbeiten in der Aufbahrungshalle sind nach dem Pflichtenheft gewissenhaft, sauber und korrekt auszuführen.
- d) Die Besoldung ist in der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde festgehalten.

II. Auszuführende Arbeiten

Wöchentliche Arbeiten:	Innenräume i	and WC-Anlage	kontrollieren
VV OOLIGITIIOLIG / VIDCIGII.			NOTICE OFFI

Türen und Fenster kontrollieren Pflege der Innenbepflanzungen

Je nach Bedarf: Innenräume, WC-Anlage und Fenster reinigen

Abfalleimer leeren

Gedeckter Vorplatz reinigen

Heizung einstellen und kontrollieren Unterhalt der Innenbeleuchtung Verbrauchsmaterial beschaffen

Bei Aufbahrungen: Kühlung einschalten und überwachen

Besucherraum und WC-Anlage öffnen und schliessen,

Oellämpchen anzünden und löschen, (Öffnungszeiten nach Reglement)

Aufstellen der Kränze und Blumen im Aufbahrungsraum

Cti was a same a Mina and a same	مامین تا مام	l lai-usa	IZ#leli.ie e	بينا والمنام بالمالية	اممائم بمما	مم. م ام
Störungen und Mängel am	•	O .	Kuniung (una Beleuchtu	ng sina	aem
Friedhofverantwortlichen so	fort zu me	elden.				

Kestenholz, den	_
Die Abwartin	Der Friedhofverantwortliche